

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB
 MOT. HG/PG-TECHNIK
 Blattgasse 6
 1030 Wien
 Tel.: 01/715 02 23 Fax: 01/715 02 23 18
 Email: sft@aeroclub.at
 (ZVR-Zahl 770691831)



ANTRAG AUF PRÜFUNG gem. §§ 37,40,42 ZLLV 2005

*** Mot. Hängegleiter * Mot. Paragleiter**

*nichtzutreffendes streichen

Pkt. 1	**	Stückprüfung
Pkt. 2	**	Nachprüfung
Pkt. 3	**	Erprobungsbewilligung
Pkt. 4	**	Änderung am Einzelstück

** Zutreffendes ankreuzen

Kennzeichen: OE- 6	Zeitpunkt der Nachprüfung lt. letzter ausgestellter Nachprüfungsbescheinigung
Musterbezeichnung:	

HALTER

Name:	Tel.:
	Email:
Anschrift:	

Tragwerk

Triebwerk

Hersteller:		Hersteller:	
Type:		Type:	
SerienNr.:	ÖAEC ZulNr.:	SerienNr.:	ÖAeC ZulNr.:
Baujahr:	Gesamtstunden	Baujahr:	Gesamtstunden:

Propeller:

Hersteller:	SerienNr.:	ÖAeC ZulNr.:
Type:	Baujahr:	Gesamtstunden:

Vorgeschlagener Prüfer

Hinweise:

Betreffend Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden Sie vom Prüfer kontaktiert.
 Erlagschein mit der Prüfgebühr wird nach der Prüfung und Bearbeitung zugeschickt.
 Die Dokumente werden nach der Einzahlung geliefert.

Erläuterungen zum Antrag siehe Beiblatt

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Aktualisiert am 16.07.2007

Beiblatt zum ANTRAG AUF PRÜFUNG gem. §§ 37,40,42 ZLLV 2005

Zu Pkt 1) **Stückprüfung entfällt:**

- bei Serienmusterzulassung wenn es das mustergeprüfte Stück betrifft
- bei allen Einzelzulassungen

Zu Pkt 2) **Nachprüfung ist durchzuführen**

- bei der ersten Anmeldung
- aufgrund 2-jährig vorgeschriebener Überprüfungsfrist lt. ZLLV 2005
(Anm.: die 2-Jahresfrist beginnt ab der abgenommenen Prüfung, kann aber bei Vorliegen von bestimmten Gegebenheiten auch verkürzt werden - behördlich begründete Anordnung -).

Zu Punkt 3) **Erprobungsbewilligung**

diese Bewilligung wird erteilt, wenn eine Erprobung eines Luftfahrzeuges notwendig erscheint. Vor Erteilung dieser Bewilligung ist ein Gutachten der ÖAeC – Musterprüfstelle erforderlich

Zu Punkt 4) **Änderungen am Einzelstück**

wenn gravierende Abweichungen vom Muster zu einem Stück vorliegen.

Definitionen

Die **Musterbezeichnung** ergibt sich aus der vom Hersteller bezeichneten Gesamteinheit.

Tragwerk ist entweder ein Hängegleiter oder ein Paragleiter herkömmlicher Bauart lt. OHB (Organisationshandbuch).

Triebwerk ist die Gesamteinheit eines Motors

Antriebseinheit ist die Gesamtkonstruktion die für einen Hängegleiter- oder Paragleiter Verwendung findet.

DEM ANTRAG SIND BEIZULEGEN:

Bei der Stückprüfung:

Erklärung des Herstellers oder des Musterbetreuers gemäß ZLLV 2005 § 38 Abs. 3. Siehe dazu auch Punkt 1 der Erläuterung.

Kopie des ÖAeC – Datenkennblattes und Kopie des ÖAeC - Musterzulassungsscheines

Bei der Nachprüfung:

Kopie der Versicherungspolizze (gerätebezogen auf das Kennzeichen!),

Kopie des ÖAeC - Datenkennblattes,

Bei der Überprüfung vor Ort ist mitzubringen:

Flugbuch im Sinne der ZLLV 2005 § 55, Abs. 6 und vom Hersteller vorgeschriebene Überprüfungsbescheinigungen.